

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Sommertourismus

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

§ 5 Abs. 2 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ermächtigt den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-BürgerInnen und registrierten befristet beschäftigten AusländerInnen (Stammsaisoniers) abgedeckt werden kann, innerhalb des hierfür nach der Niederlassungsverordnung vorgegebenen Rahmens jeweils mit Verordnung zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region festzulegen. Mit den im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Kontingenten soll der heuer erwartete Bedarf an ausländischen Saisoniers im Sommertourismus abgedeckt werden.

Im Rahmen dieser Verordnung kann das AMS Betrieben, die unter den Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) sowie die Gruppen 93.1 (Erbringung von Dienstleistungen des Sports) und 93.2 (Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung) nach der ÖNACE 2008 fallen, Beschäftigungsbewilligung für Arbeitskräfte aus Drittstaaten und Kroatien erteilen.

Ziel(e)

Zulassung von Saisoniers aus Drittstaaten und Kroatien zur Abdeckung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs im Sommertourismus.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung eines Kontingents von 750 für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Saisoniers.

Die Anzahl der aktuell laufenden Beschäftigungsbewilligungen darf nicht höher sein als das vorgegebene Kontingent (ein Kontingentsplatz ist mit einer Beschäftigungsbewilligung besetzt). Ein Kontingentsplatz wird jedoch mit Ablauf der Beschäftigungsbewilligung wieder frei und kann mit einer neuen Beschäftigungsbewilligung belegt werden. Da ein Teil der Beschäftigungsbewilligungen für kürzere Zeiträume erteilt wird und damit ein Kontingentsplatz wieder frei wird, können Kontingentsplätze nachbelegt werden, sodass in Summe während der Laufzeit der Verordnung von rund 850 erteilten Beschäftigungsbewilligungen auszugehen ist.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 322066679).